

statistik, Kalkulationslehre, Wechselkunde, kaufmännische Prozesskunde mit besonderer Berücksichtigung des Mahnverfahrens, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, Grundzüge der Handelslehre. Ein Kursus umfasst etwa 30 - 35 Unterrichtsstunden. Die Teilnehmergebühr beträgt 6 Mark. Das Unterrichtsmaterial wird unentgeltlich geliefert.

Das Verzeichnis der Kammermitglieder, des Beamtenspersonals und der Sachverständigen siehe Abschn. I.

Abteilung für das Handelsregister

gehört zum Amtsgericht

Ziviljustizgebäude, Zimmer No. 255.

Geschäftszeit von 9-5. Die Aufnahme von Anträgen, die Einreichung der Register etc. findet regelmäßig während der Zeit von 11-3 statt.

Die bei dieser Abteilung geführten Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister, Musterregister) sind öffentlich. Die Einsichtnahme derselben sowie der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke ist jedermann gegen eine Gebühr von 50 Pfennigen gestattet. Die Auskunft, dass die betr. Firma u. s. w. eingetragen oder nicht eingetragen ist, wird für die Gebührenerhebung der Einsichtnahme gleichgültig. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; das gleiche gilt in Ansehung der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke, sofern ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Abschrift wird auf Verlangen beglaubigt. Das Gericht erteilt auf Verlangen auch eine Bescheinigung darüber, dass bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder dass eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist. Ein gedrucktes Firmenverzeichnis liegt zur unentgeltlichen Benutzung aus.

Nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches ist jeder Kaufmann verpflichtet, seine Firma und den Ort seiner Handelsniederlassung bei dem Gericht, in dessen Bezirke sich die Niederlassung befindet, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; er hat seine Firma zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen. Das letztere gilt auch von den Mitgliedern des Vorstandes und den Liquidatoren einer juristischen Person.

Eine Änderung der Firma oder ihrer Inhaber sowie die Verlegung ihrer Niederlassung an einen anderen Ort ist ebenfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das gleiche gilt, wenn die Firma erlischt.

Die Erteilung der Prokura ist von dem Inhaber des Handelsgeschäfts zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Prokurist hat die Firma neben seiner Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen. Das Erlöschen der Prokura ist in gleicher Weise wie die Erteilung zur Eintragung anzumelden.

Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie ihren Sitz haben, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Änderung der Firma, die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft, der Eintritt eines Gesellschafters, der Ausschluss eines Gesellschafters von der Vertretung, die Anordnung einer Gesamtvertretung sowie jede Änderung in der Vertretungsmacht eines Gesellschafters ist gleichfalls anzumelden.

Wenn nach Auflösung der Gesellschaft die Liquidation erfolgt, so sind die Liquidatoren von sämtlichen Gesellschaften zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das gleiche gilt von jeder Änderung in den Personen der Liquidatoren oder in ihrer Vertretungsmacht. Nach der Beendigung der Liquidation ist das Erlöschen der Firma von den Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Auf Kommanditgesellschaften finden die Vorschriften über offene Handelsgesellschaften Anwendung.

Die Aktiengesellschaft ist von sämtlichen Gründern und Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Jede Änderung des Vorstandes oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes, Abänderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung des Grundkapitals etc. ist durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Nach Auflösung der Gesellschaft und Beendigung der Liquidation und nachdem die Schlussrechnung gelegt, haben die Liquidatoren das Erlöschen der Gesellschafts-Firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sowie die zur Aufbewahrung bei dem Gericht bestimmten Zeichnungen von Unterschriften sind persönlich bei dem Gericht zu bewirken oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen; sie werden, wenn sie persönlich bewirkt werden, in der Regel von dem Gerichtsschreiber, in besonderen Fällen von dem Richter zu Protokoll genommen. Die gleiche Form ist für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich. Rechtsnachfolger eines Beteiligten haben die Rechtsnachfolge, soweit tunlich, durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

Das Amtsgericht ist zuständig für folgende Angelegenheiten: Mitwirkung bei der Auflösung von Gesellschaften (Ernennung und Abberufung von Liquidatoren, Anordnungen, betreffend Aufbewahrung und Einsicht von Büchern und Papieren und dergl.), Anordnung der Mittelung einer Bilanz und dergl. an den Kommanditisten oder stillen Gesellschafter, aktienrechtliche Geschäfte (Revisionsernennung, Mitwirkung bei Berufung der Generalversammlung und bei der Prozessführung gegen Gründer u. s. w.).

Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 sind folgende:

Der Urheber eines Modells oder Modells geniesst den Schutz gegen Nachbildung nur dann, wenn er dasselbe zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung des Modells etc. bei der mit der Führung des Musterregisters beauftragten Behörde niedergelegt hat. Die Anmeldung und Niederlegung muss erfolgen, bevor ein nach dem Muster oder Modelle gefertigtes Erzeugnis verbreitet wird.

Es ist jedermann gestattet, von dem Musterregister und den nicht versiegelten Mustern und Modellen Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus dem Musterregister erteilen zu lassen.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge etc., welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei.

Für jede Eintragung und Niederlegung eines einzelnen Modells oder eines Pakets mit Mustern etc. wird, insofern die Schutzfrist auf nicht länger als 8 Jahre beansprucht wird, eine Gebühr von 1 Mark für jedes Jahr erhoben. Nimmt der Urheber eine längere Schutzfrist in Anspruch, so hat er für jedes weitere Jahr bis zum zehnten Jahre einschliesslich eine Gebühr von 2 Mark, von 11 bis 15 Jahren eine Gebühr von 3 Mark für jedes einzelne Muster oder Modell zu entrichten. Für jeden Eintragungsschein sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister wird eine Gebühr von 10 Pf. erhoben.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschn. I unter Amtsgericht. Näheres Inhaltsverzeichnis.

Die Behörde für das Versicherungs- und Krankenversicherungswesen - früher Behörde für Krankenversicherung

Ringstr. 15

ist durch Beschluss von Senat und Bürgerschaft vom 21. 1. 84

errichtet. Dasselbe besteht aus einem Mitgliede des Senats als Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, welche von der Bürgerschaft auf 4 Jahre gewählt werden und von denen alljährlich das nach der Amtsdauer älteste ausscheidet. Der Bezirk der Behörde umfasst die Stadt Hamburg und diejenigen Gebiete der Landherrenschaft der Marschlande, in denen die Landgemeindeordnung keine Geltung hat.

Zum Geschäftskreis der Behörde gehören im Allgemeinen:

1. Wahrnehmung der durch die Reichversicherungsordnung, a. der obersten Verwaltungsbehörde durch die §§ 170, 171, 285 Abs. 2, 317 Abs. 4, 343 Abs. 2 und 1454, b. der höheren Verwaltungsbehörde durch die §§ 514 bis 516, 869, 880, 1206, 1216 c. dem Gemeinderat und seinen Organen soweit es sich um das Stadtgebiet und das Gebiet der Geest und der Marschlande handelt und d. der Gemeinde, der Gemeindebehörde und der Gemeindevertretung durch die §§ 253, 265, 419, 536, 404, 809 bis 813, 825 bis 836, 942 bis 945, 967, 96 bis 999, 1020, 1021, 1026, 1027, 1067 bis 1091 zugeordneten Geschäfte soweit es sich um das Stadtgebiet und diejenigen Teile der Marschlande handelt, in denen die Landgemeindeordnung keine Geltung hat.

2. Die Abwicklung der Geschäfte der Gemeindekrankenversicherung.

3. Die Verwaltung der für die Ortskranken- und die Innungskrankenkassen errichteten gemeinsamen Meldestelle.

4. Die Verwaltung der auf Grund des Hamburgischen Gesetzes vom 23. Mai 1913 errichteten Dienstbotenkrankenkasse, welche auch für ihre versicherungspflichtigen Mitglieder die Beiträge zur Invalidenversicherung zu erheben und die den erhobenen Beiträgen entsprechenden Beitragsmarken zu verwenden hat.

5. Die Verwaltung der Ausgabestelle für die Ausweis-Karten der in der Stadt Hamburg und dem Gebiet der Landherrenschaft der Geest und der Marschlande wohnhaften unständig Beschäftigten.

6. Die Zulassung und Beaufsichtigung derjenigen privaten Versicherungsunternehmen, deren Geschäftsbetrieb durch die Statuten oder sonstigen Geschäftsunterlagen auf das hamburgische Gebiet beschränkt ist.

7. Die Verwaltung der auf Grund des Hamburgischen Gesetzes vom 3. Mai 1907 errichteten Versorgungskasse für staatliche Angestellte und Arbeiter.

8. Die Verwaltung der auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1910 errichteten Versorgungskasse Hamburger Hebammen.

9. Die Verwaltung der auf Grund des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 errichteten Ausgabestelle der Angestellten-Versicherung. Derselben liegt die Ausgabe und Annahme der Aufnahme-Karten sowie die Ausstellung der Versicherungskarten für die in der Stadt Hamburg und in den Bezirken der Landherrenschaft der Geest- und Marschlande beschäftigten Angestellten ob.

10. Die Verwaltung der auf Grund des Hamburgischen Gesetzes vom 27. Januar 1913 errichteten Versicherungseinrichtung für staatliche Angestellte.

11. Eine selbständige Abteilung der Behörde bildet das durch Bekanntmachung des Senats vom 19. Juni 1912 für das hamburgische Staatsgebiet errichtete Übersichtsamt.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I.

Bau- und Baudeputation

Bleichenbrücke 17.

Die Baudeputation ist für alle, das öffentliche Baugesamt des hamburgischen Staats betreffenden Angelegenheiten zuständig.

Sie besteht aus drei Senatsmitgliedern, zwei bürgerlichen Mitgliedern der Finanzdeputation und acht von der Bürgerschaft auf acht Jahre gewählten Mitgliedern, von denen jährlich eines antritt und durch Neuwahl ersetzt wird.

Die Deputation teilt sich in zwei Sektionen:

Die Sektion für den Hochbau und das Ingenieurwesen, bestehend aus zwei Senatsmitgliedern, einem Mitgliede der Finanzdeputation und fünf bürgerlichen Mitgliedern, und die Sektion für den Strom- und Hafenbau, bestehend aus zwei Senatsmitgliedern, einem Mitgliede der Finanzdeputation und drei bürgerlichen Mitgliedern.

Zur Erzielung der Präsidialentscheidungen steht den Präsidenten der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbüro mit zwei juristischen Räten zur Verfügung, die an den Sektionsitzungen und Plenarversammlungen der Baudeputation mit beratender Stimme teilnehmen.

Die fachmännische Spitze des Hochbaus und Ingenieurwesens der Stadt sowie des Strom- und Hafenbaus bilden drei technischen Verwaltungsräte und zwar:

für den Hochbau der Baudeputation, für den Hochbau, für das Ingenieurwesen der Baudeputation, für den Strom- und Hafenbau der Wasserbaudeputation.

Diese drei obersten Baubeamten sind einander koordiniert und nehmen mit ihren regelmässigen Vertretern und den ständigen Beisitzern an den Sitzungen ihrer Sektionen und an Plenarversammlungen der Baudeputation mit beratender Stimme teil.

Die erste Sektion versammelt sich am Donnerstag jeder Woche, die zweite in der Regel an jedem zweiten Sonntagabend jedes Monats.

Die Plenarversammlungen beruht der Präses der Baudeputation, so oft eine Veranlassung dazu vorliegt. Es gelangen an sie allgemeine Angelegenheiten und solche, die in das Ressort beider Sektionen fallend, eine gemeinschaftliche Beratung wünschenswert erscheinen lassen.

Über die Gliederung der Bureaus und ihrer Unterabteilungen sowie über den Geschäftsbereich derselben und ihre Belegenheit gibt die Zusammenstellung in Abschnitt I unter Baugesamt, Beleuchtung und Wasserversorgung näheren Aufschluss.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe ebenfalls Abschnitt I.

Strassenreinigung in Hamburg

Bleichenbrücke 17.

Die Strassenreinigung Hamburgs wird seit dem 1. Januar 1886 in Regie ausgeführt, während dieselbe anfänglich den Anliefern oblag und später unter Aufsicht der Polizeibehörde einem Unternehmer übertragen war. Sie untersteht jetzt dem Ingenieurwesen der Baudeputation als eine besondere Abteilung für Strassenreinigung und Abfuhr.

Zu den Aufgaben dieser Abteilung gehören die Strassenreinigung und Besprengung, die Schnee- und Eisarbeiten, die Reinhaltung der öffentlichen Bedürfnisanstalten, die Überwachung der an Unternehmer vergebenen Abfuhr des Strassenkehrichts und des Hausmülls, der Betrieb der beiden Verbrennungsanstalten für Abfallstoffe, die Abfuhr von Schiffs- und Kalnrat, sowie die Abfuhr von Fäkalien und Abwässern von den nicht oder nur zum Teil an die Sektoren angeschlossenen Grundstücken. Seit dem 1. Januar 1908 wird die Reinigung der Privatstrassen und seit dem 1. Januar 1913 die Hausmüllabfuhr und die Grubenabfuhr in den eingemeindeten Vororten R.-Borstel, Alsterdorf, Ohlsdorf, Fuhlsbüttel, Langenhorn, Kl.-Borstel mit Struckholt und Billbrook von der Abteilung für Strassenreinigung und -Abfuhr ausgeführt.

Die Gesamtfläche der Strassen Hamburgs, ohne die eingemeindeten Vororte, betrug Ende 1912 bei einer Strassenlänge von etwa 490 km rund 8 662 000 qm. Davon entfallen auf Fahrdämme 4 980 000 qm. Das gesamte Stadtgebiet ist in 12